

Überblick zur Verrechnung und Verbuchung des Einwegpfandes ab 1.1.2025



Ab 1.1.2025 werden Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Rechnungslegung



- ✓ Die Einhebung des Pfandes durch Händler oder Produzenten erfolgt im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (§ 4 Abs 1 Pfandverordnung für Einweggetränke-Verpackungen, BGBl II Nr 283/2023).
- ✓ Auch die Rückzahlung des Pfandes an den Endkonsumenten erfolgt im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle.
- ✓ Das Pfand darf auf einer separaten Rechnung verrechnet werden (es muss aber keine separate Rechnung sein).

Wir weisen aber auf die umsatzsteuerliche Betrachtung hin:

Umsatzsteuerliche Betrachtung



- ✓ Die Einhebung und die Rückerstattung der Pfandbeträge im gesamten Einwegpfandssystem erfolgen nicht im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches.
- ✓ Daher stellen die Pfandbeträge keine steuerbaren Umsätze im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 dar.
- ✓ Bei Anwendbarkeit der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bzw. Rechnungslegungspflicht muss auf dem Kassabeleg / der Rechnung / der Gutschrift das Pfand

in einer eigenen Zeile (UStR Rz 656),
mit einem Umsatzsteuersatz von 0 %,

ausgewiesen werden.

- ✓ Der Hinweis, dass die Pfandbeträge im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH vereinnahmt und verausgabt werden, ist nicht erforderlich.
- ✓ Weitere Details unter:

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/stuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Umsatzsteuer/Einwegpfandsystem.html>

Verbuchung

Da ein Abgleich der offenen Positionen zwischen dem Erstinverkehrsetzer und EWP jederzeit notwendig sein kann, empfehlen wir das eingehobene Pfand auf einem eigenen Konto zu buchen.

Verrechnung seitens EWP

EWP führt folgende Verrechnungen durch, mit folgender steuerlicher Betrachtung:



Pfand

- ✓ Pfand-Einhebung:
Verrechnung
mit 0 %-MWSt
- ✓ Pfand-Rückzahlung:
Gutschrift mit 0 %-MWSt

Rechnungen

- ✓ Producer Fee:
Verrechnung
mit 20 %-MWSt
- ✓ Ausgleichbeitrag:
Verrechnung
mit 20 %-MWSt

Gutschriften

- ✓ Logistik Fee:
Gutschrift mit MWSt
- ✓ Handling Fee:
Gutschrift mit MWSt

Sofern der Geschäftspartner umsatzsteuerpflichtig ist, werden die Gutschriften mit Mehrwertsteuer ausgestellt.

Lieferschein

Für die Lieferungen im Inland gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zu den erforderlichen Angaben auf einem Lieferschein. Dieser muss nicht verpflichtend ausgestellt werden, ist aber ein übliches Dokument, auf dem in der Praxis insbesondere der Empfang der Ware dokumentiert wird. Zu diesem Zweck werden am Lieferschein alle gelieferten Waren / Mengen aufgelistet.

Das Pfand kann auf dem Lieferschein ebenso aufgedruckt werden, wenn das für den Abgleich der Lieferung mit der Rechnung als sinnvoll erachtet wird. Da es aber, wie erwähnt, keine gesetzlichen Vorgaben gibt, ist der Aufdruck nicht verpflichtend. Es ist also jedem Lieferanten selbst überlassen, wie er das handhaben möchte.

